



STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

DER OBERBÜRGERMEISTER

Hundeanmeldung gem. § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren & Hundesteuersatzung

Hinweis: Die Anmeldung gem. § 15 Abs.3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist gebührenpflichtig.

Angaben zum/zur Hundehalter*in

Kassenzeichen:

(Als Hundehalter gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand)

| | |
|--------------|----------|
| Name: | Vorname: |
| Straße: | |
| PLZ/Wohnort: | |
| Telefon: | E-Mail: |

Angaben zum Hund

| | |
|----------------------|---------------------|
| Rasse: | Geschlecht: |
| Wurfstag/Alter: | Farbe: |
| Tag der Anschaffung: | Rufname des Hundes: |

Leben weitere Hunde im Haushalt: nein ja wenn ja, wieviel:

Herkunft des Hundes

Vorbesitzer*in (Name, Anschrift): _____

Tierheim **Züchter*in** **zugelaufen**

von eigener Hündin geworfen

Zuzug von _____ **am** _____

Kennzeichnung

Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet. Kennnummer (15-stellig):

| | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Kennnummer des Transponders werde ich nachreichen.

Hinweis: Gemäß §2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund **spätestens sechs Monate nach der Geburt** durch eine/n Tierärzt*in mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

Sprechzeiten: Mo. 13.00 – 15.00 Uhr Di. 9.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do. 9.00 – 11.30 Uhr

Bankverbindung:

UniCredit Bank AG/HypoVereinsbank
IBAN: DE76 2003 0000 0029 8245 08 BIC: HYVEDEMM300
Salzlandsparkasse
IBAN: DE24 8005 5500 0370 1022 40 BIC: NOLADE21SES

Tel. Vermittlung (03928) 71 00
Fax (03928) 71 01 99
Internet www.schoenebeck-elbe.de
Gläubiger-ID DE17ZZZ00000115190

SCHÖNEBECK Salzstadt
Kurort • Leben am Fluss

Haftpflichtversicherung

habe ich abgeschlossen Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist dem Antrag beigelegt.

werde ich abschließen Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes sende ich nach.

Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist der/die Halter*in verpflichtet, spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

Antrag Jahreszahlung

Ich beantrage die Zahlung der Hundesteuer in einer Summe jeweils zum 01.07. eines Jahres.

Bitte beachten Sie, dass die Änderung der Zahlweise nur für das Folgejahr möglich ist und der Antrag bis spätestens 30.11. eines Jahres gestellt werden muss. Eine gesonderte Bestätigung erhalten Sie nicht. Die Änderung wird ausschließlich im Bescheid durch die Fälligkeitsdaten bestätigt.

Meldepflicht

Der/die Hundehalter*in hat den Hund innerhalb eines Monats nach Beendigung der Haltung (Verkauf, Schenkung, Umzug in andere Gemeinde oder Tod des Tieres) bei der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich abzumelden. Bei Verkauf/ Schenkung des Hundes ist der/die neue Halter*in mit Name und Anschrift zu benennen.

Ermäßigung oder Befreiung:

Ich beantrage eine
 Steuerermäßigung
 Steuerbefreiung

da die folgende Voraussetzung (siehe Informationsblatt oder Hundesteuersatzung) vorliegt:

Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuer- und Abgabenverwaltung sowie über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung und Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Datenschutzhinweis den Sie unter www.schoenebeck.de - Bürgerservice - Formulare-service- finden oder Sie wenden sich an den im Bescheid angegebenen Bearbeiter.

Datum und Unterschrift des Anmeldenden:

Wird vom Sachgebiet Steuern und Beiträge ausgefüllt

Unterschrift des Bearbeiters:

SG Ordnungswesen zur Kenntnis

Beginn der Steuerpflicht:

Hundemarken-Nr.:

Erläuterungen zur Hundesteuer

Anmeldung

Der/die Hundehalter*in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb eines Monats nach Aufnahme im Haushalt/Wirtschaftsbetrieb oder Zuzug des Hundehalters in die Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich anzumelden. Dies gilt auch wenn der Hund dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist.

Abmeldung

Der/die Hundehalter*in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb eines Monats nach Beendigung der Hundehaltung oder Umzug in eine andere Stadt bei der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich abzumelden. Erfolgt die Einreichung verspätet, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) eingeht. Die aktuelle Hundemarke ist der Abmeldung beizufügen. Ihnen wird dann vom Sachgebiet Steuern und Beiträge ein Abmeldebescheid zugeschickt.

Höhe und Fälligkeit der Steuer

Die Steuer beträgt jährlich

- für den ersten Hund **80,00 Euro**
- für den zweiten Hund 100,00 Euro
- für den dritten und jeden weiteren Hund 125,00 Euro

Die Steuer wird in der Regel in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer als Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden. Zahlen Sie die Hundesteuer bitte nicht vor Erhalt des entsprechenden Steuerbescheides und geben Sie bei der Überweisung immer Ihr Kassenzichen an. Eine Zahlung des Gesamtbetrages ist auch möglich, wenn dies spätestens zur Fälligkeit 15.02. geschieht.

Registrierung im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt

Zur Erfassung aller in Sachsen-Anhalt gehaltenen Hunde wird ein zentrales Register geführt. Dazu leitet das SG Steuern und Beiträge die Hundeanmeldungen/-abmeldungen an das SG Ordnungswesen weiter. Über die Anmeldung/Änderung im Register erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigungen sind gebührenpflichtig.

Steuermarke

Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Schönebeck (Elbe) verbleibt, ausgegeben. Diese wird Ihnen per Hundesteuerbescheid zugeschickt. Sollte die Hundemarke verloren gegangen sein, so ist eine Verlustanzeige aufzugeben. Danach wird Ihnen eine neue Marke ausgehändigt.

Steuervergünstigungen

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- Hütehunde, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- erfolgreich geprüfte Sanitäts- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzseinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde.
- Hunde, die von ihrem Halter aus Tierheimen des Salzlandkreises erworben wurden.

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

- einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, ist der/die Hundehalter*in verpflichtet, der Stadt Schönebeck (Elbe) dies innerhalb eines Monats nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

Alle Formulare finden Sie auf unserer Internetseite www.schoenebeck.de unter >Formularservice>SG Steuern und Beiträge.